

Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kirchbarkau



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Kirchbarkau vom 16.11.2023 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Plön folgende Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kirchbarkau erlassen:

Artikel 1

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amtpreetzland.de/verwaltung-politik/amtliche-bekanntmachungen und dort unter dem Link „Gemeinde Kirchbarkau“ bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Amt Preetz-Land, Am Berg 2, 24211 Schellhorn, bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) ¹Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am Alten Bahnhof 1 befindet, bekannt gemacht. ²Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

Artikel 2

¹Die Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kirchbarkau tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Plön vom 04.12.2023 erteilt. ³Die vorstehende Satzung wird hiermit ausfertigt und ist bekannt zu machen.

Kirchbarkau, den 05.12.2023

DS

gez. Jedicke
Bürgermeister